

Leitsätze zum Beschluss des Rechtsausschusses vom 20.08.2018

§ 7/18

1. Der Zugang zu von Einrichtungen der verfassten Studierendenschaft eingerichteten (virtuellen) Diskussionsforen muss prinzipiell allen Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft offenstehen.
2. Virtuelle Diskussionsforen können auf Grundlage des virtuellen Hausrechts durch die das Forum betreuende Stelle der verfassten Studierendenschaft moderiert werden, wenn dies erforderlich ist, um den widmungsgemäßen Betrieb des Forums aufrechtzuerhalten. Dabei sind Maßnahmen gegen das Forum Nutzende nach pflichtgemäßem, insbesondere die Grundrechte achtendem Ermessen zu ergreifen.
3. Insbesondere bei Maßnahmen gegen das Forum Nutzende, die sich auf deren Meinungsäußerungen gründen, muss das Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 I GG beachtet werden. Das Grundrecht lässt sich rechtmäßig nur dann einschränken, wenn die Einschränkung in verhältnismäßiger Weise dem Schutz eines konkurrierenden Rechtsguts dient. Dabei ist der hohe Stellenwert der Meinungsfreiheit als für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung konstituierende Gewährleistung und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt zu beachten.
4. Wer sich mit einer politischen Botschaft oder einem Kunstwerk in die Öffentlichkeit begibt, muss in einer demokratischen Gesellschaft damit rechnen, freie und kritische, auch polemische Gegenrede und Kritik zu erfahren. Davor dürfen öffentliche Stellen nicht schützen.
5. Eine Stelle, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, muss sich eine kritische Auseinandersetzung mit ihrer Arbeit und deren Rechtmäßigkeit gefallen lassen. Es ist grundsätzlich nichts dagegen zu erinnern, wenn diese Auseinandersetzung in einem von der Stelle bereitgestellten Diskussionsforum stattfindet, in dem eben diese Arbeit der Öffentlichkeit präsentiert wird.

SCHIEDSSPRUCH

In der Schlichtungssache

S 7/18

„Sperrung auf der Facebook-Seite des Frauenreferates“

20.08.2018

auf Antrag

des Studierenden A.

- Antragsteller -

gegen

den Allgemeinen Studierendenausschuss, vertreten durch seinen Vorstand,

- Antragsgegner -

hat der Rechtsausschuss nach Beratungen in den Sitzungen vom 19.04.2018 und 20.08.2018 unter Mitwirkung von

Colin Sroka, Vorsitzender,
Marlon Konstantin, stellvertretender Vorsitzender
Benno Jenny,
Jan Vogelsang, beisitzende Mitglieder,

am 20.08.2018 in Düsseldorf beschlossen:

Die Sperrung der Facebook-Seite „D. A.“ des Antragstellers auf der antragsgegnerischen Facebook-Seite „Frauenreferat des AStA HHU“ ist rechtswidrig und aufzuheben.

Gründe:

I.

1.

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Sperrung der Kommentarfunktion für eine Facebook-Seite des Antragstellers auf der Facebook-Seite des Frauenreferats des Antragsgegners.

Im Zeitraum vergangener Monate kommentierte der Antragsteller in Verwendung seiner Facebook-Seite „D. A.“ unter verschiedenen Posts des autonomen Frauenreferats des Antragsgegners auf dessen Facebook-Seite „Frauenreferat des AStA HHU“ (<https://www.facebook.com/astahhu.frauenreferat/>) die Frage nach dem Hochschulbezug des Dargestellten. Teils wurde dem Antragsteller auch von Verantwortlichen des Frauenreferats in Verwendung von dessen Facebook-Seite geantwortet.

Am 13. März 2018 veröffentlichte das autonome Frauenreferat des Antragsgegners auf seiner Facebook-Seite einen Post mit einem Text der Studierenden T., die diesen zuvor am 10. März 2018 bei einer Demonstration anlässlich des internationalen Frauentages vorgetragen hatte:

„Am Samstag bei der Demo hat auch T., eine Studentin der HHU, einen Text gelesen, in dem sie ihre Erlebnisse mit Alltagsrassismus beschreibt.
Wir freuen uns, dass wir den Text teilen dürfen :)

Untitled.

Kindergarten heilige Familie am Johannisplatz. Nachmittags. Weihnachtliche Malstunde. Ein großer Haufen von diesen dicken Holzbuntstiften, von denen auch du sicherlich noch einen irgendwo zuhause rumliegen hast, häufen sich inmitten des runden Tisches auf. Michi mit den blonden Locken will den dunkelblauen Stift, Lisa, die zwei Pferde namens Palima und Paloma hat will den hautfarbenen. Christiane, damals meine beste Freundin, heute Nazi in Cottbus, reicht ihr unbeirrt den hautfarbenen Stift. Also male ich den Nikolaus braun. ‚Der Nikolaus ist nicht braun‘ meint Lisa. Michi und Christiane stimmen ihr zu.

Vorschule am Isardamm. Nachmittags. Gruppe 1 bei Frau Sedlaczeck. Ungezogene Jungs müssen bei ihr zur Strafe Puzzles machen, weil Jungs Puzzles hassen. Mädchen lieben sie aber.

Lisa fragt, wen wir später mal heiraten wollen. Michi weiß es noch nicht so genau, vielleicht seine Schwester. Eine passable Antwort. Christiane weiß es auch noch nicht so genau, aber ihren Bruder auf gar keinen Fall, weil der total doof ist. Ich weiß es auch noch nicht so recht, vielleicht auch gar niemanden. ‚Doch, aber du musst einen Jungen heiraten‘ beharrt Christiane. Lisa und Michi stimmen ihr zu.

Eisstadion am Isardamm. Nachmittags. Schlittschuhlauf Unterricht. Ein Haufen Kinder dick eingepackt in Schneeanzug, Schneehose und Anorak, Handschuhen und Mützen. Man kann ihren Atem sehen. Alles ist weiß. Ein Haufen Kinder die mich fragen, ob man in Afrika auch schlittschuhlaufen kann.

Isarkaufhaus. Der kleine Galeria Kaufhof Abklatsch mit VerkäuferInnen, die uns auf Schritt und Tritt folgen.. ‚Guck mal Mama, ein Neger‘. Lachen. Ich bin erst sechs Jahre alt, aber mein Herz tut weh. Meine Mutter, die einem kleinem blonden Mädchen und dessen lachender Mutter seelenruhig erklärt, dass Menschen wie Blumen sind: es gibt viele verschiedene Farben, doch alle sind schön.

Das Haus meines Großvaters. Früher Abend. Weihnachtszeit. Wir sitzen im Wohnzimmer und trinken Punsch. Auf meiner Tasse ist eine Diddlmaus. Die anderen Kinder aus der Vorschule hätten auch gerne so eine. Es klingelt. Ich blicke in ein schuhcremebeschmiertes Kindergesicht. Dick bemalte rote Lippen leuchten mir daraus entgegen. Stille Nacht, heilige Nacht.

Heinrich Heine Universität. Seminarraum 23.03.01.41. Nachmittags. Mein Finger blutet. Ich habe mich am Papier geschnitten. Das Pflaster an meiner Hand - Hautfarben.“
(vgl. <https://www.facebook.com/astahhu.frauenreferat/posts/1120594618082710>)

Der Antragsteller kommentierte unter Verwendung seiner Facebook-Seite „D. A.“ unter dem Post des Frauenreferats das Folgende:

„Ich hoffe, dass sich die betroffene Person nach diesen traumatischen Kindheitserlebnissen therapiert hat und heute ein glückliches Leben führt.“

Dieser und in der Folge weiter gepostete sinnähnliche Kommentare an selber Stelle wurden von Verantwortlichen des Frauenreferats nach deren Veröffentlichung durch den Antragsteller gelöscht.

Im Nachhinein entschied das Referat, die Facebook-Seite „D. A.“ des Antragstellers auf der Facebook-Seite des Referats zu sperren, sodass dieser seither nicht mehr die grundsätzlich nutzbare Kommentar-Funktion nutzen kann, wenn er seine Facebook-Seite verwendet.

2.

Der Antragsteller wendet sich mit seinem Antrag vom 31. März 2018 gegen die Sperrung der Kommentarfunktion für seine Facebook-Seite „D. A.“ auf der Facebook-Seite des Frauenreferats des Antragsgegners. Er beantragt die Entsperrung seiner Facebook-Seite.

Die Sperrung sei eine unzulässige Zensurmaßnahme, mit der das Frauenreferat ihm unangenehme Kommentierung des dort veröffentlichten künstlerischen Texts unterdrücke. Die ursächlichen Kommentare hätten allesamt sinngemäß zum Inhalt gehabt, dass die im Gedicht dargestellte Betroffene von den beschriebenen Ereignissen hoffentlich nicht schwerst traumatisiert sei.

In seinem Antrag nimmt der Antragsteller eine Analyse des künstlerischen Texts vor, die hier mangels Entscheidungsrelevanz im Einzelnen nicht wiedergegeben wird. Zusammenfassend kommt er zu dem Ergebnis, dass das im künstlerischen Text Dargestellte bis auf eine Ausnahme („Neger“), anders als es von der Verfasserin intendiert sei, keinen wirklichen Rassismus darstelle. Die ansonsten geschilderten Vorfälle seien nur eine Aneinanderreihung lediglich vermeintlich rassistischer, eigentlich wenig erheblicher Vorfälle. Diese seien jedoch dennoch als für das lyrische Ich, das der Antragsteller mit der Verfasserin gleichsetzt, traumatisierend dargestellt. Diesen Umstand, den er sich mit dem Verhältnis der Betroffenen zu ihrer Herkunft und zu ihrem Vater erkläre, habe der Antragsteller mit seinen gelöschten, für seine Sperrung ursächlichen Kommentaren in überspitzter Form kritisieren wollen.

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 19. April 2018 ergänzte der Antragsteller sein Vorbringen damit, dass er nicht beabsichtigt habe, die Verfasserin als Menschen herabzuwürdigen, sondern seine Kommentare eher als eine Kritik an der seines Erachtens nach überzogenen Behauptung von Rassismus im Text gemeint gewesen seien. Kunst dürfe kritisiert werden.

3.

Zum Antrag des Antragstellers hat das Frauenreferat des Antragsgegners schriftlich Stellung genommen. Die Sperrung der Facebook-Seite des Antragstellers sei statthaft, denn dieser habe in seinen Kommentaren der Verfasserin des Texts in herablassender Weise unterstellt, in psychologischer Behandlung zu sein. Bereits im Vorhinein sei der Antragsteller dem Referat durch Spam-Beiträge auf der Facebook-Seite des Referats aufgefallen, die in Form der Fragen nach dem Hochschulbezug unter Posts des Frauenreferats vorlägen.

Zudem sei der Antragsteller auf anderen Seiten durch homo- und transfeindliche Kommentare ebenfalls bereits aufgefallen. Da die Interessengruppe des Referates – Frauen – Schnittmengen mit Homo- und Transsexuellen habe und der Antragsteller mit seinen gelöschten Kommentaren mit der Verfasserin des Texts ein Mitglied der Interessengruppe des Referates öffentlich diffamiert habe, sei die Entscheidung gefallen, die von ihm benutzte Seite „D. A.“ zu sperren. Dem Antragsteller entstehe dadurch auch kein Schaden, denn er sei gar kein Mitglied der Interessengruppe des Referats. Die vom Antragsteller auf seiner Seite „D. A.“ veröffentlichte Analyse des Texts (vgl.

<https://www.facebook.com/...>), die der in seinem Antrag in den wesentlichen Teilen entspricht, verdeutliche die Grundlage seiner Sperrung.

Der stellvertretende AStA-Vorsitzende S. gab auf der Sitzung des Rechtsausschusses vom 19. April 2018 zu bedenken, dass dem Antragsteller als Mann womöglich von vornherein gar kein Recht zukomme, auf der Facebook-Seite des Frauenreferats zu kommentieren, denn dieses Recht stehe womöglich nur der Interessengruppe des Referats, also Frauen, zu.

II.

Der Antrag ist zulässig.

1.

Der Rechtsausschuss ist zuständig.

Nach § 26 II S. 1 Var. 2 SHHU ist der Rechtsausschuss – insbesondere, aber nicht abschließend – für die Entscheidung von Satzungsbeschwerden, Kompetenzstreitigkeiten und Wahlanfechtungen zuständig. Wenn der Antragsteller rügt, dass das Frauenreferat ihn nicht habe sperren dürfen, wird letztlich über die Reichweite der Moderationskompetenz des Referats gestritten, was eine Kompetenzstreitigkeit darstellt.

2.

Der Antragsteller ist immatrikulierter Studierender der Heinrich-Heine-Universität und damit antragsberechtigt, §§ 26 II S. 3 Alt. 2, 1 I SHHU. Mit seinem Antrag, die vom autonomen Frauenreferat verhängte Sperrung seiner Facebook-Seite „D. A.“ aufzuheben, wendet er sich gegen eine dem Allgemeinen Studierendenausschuss zuzurechnende Maßnahme, mithin der eines Organs der Studierendenschaft, also eines tauglichen Antragsgegners, §§ 26 II S. 3 Var. 2, 4 II SHHU. Dem steht nicht entgegen, dass das handelnde Referat ein autonomes ist, es ist genauso eine Untergliederung des AStAs (vgl. *Rechtsausschuss*, Beschluss vom 19.04.2018, S 6/18, S. 7).

3.

Der Antragsteller ist auch antragsbefugt, da es als hinreichend möglich erscheint, dass er in einem seiner subjektiven Rechte verletzt worden ist.

Der Studierendenschaft ist in § 53 II S. 3 HG NRW die Möglichkeit eingeräumt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Ermöglichung gesellschaftspolitischer Diskussionen Medien aller Art zu nutzen. Bei einem hierbei eingerichteten (virtuellen) Diskussionsforum muss der Zugang prinzipiell allen Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft offenstehen (vgl. *VG Düsseldorf*, Beschluss vom 28.06.2018, 15 L 1022/18, juris Rn. 22; *Rechtsausschuss*, Beschluss vom 06.03.2018, S 2/17, S. 6 f.; im Wesentlichen auch *Achelpöhler*, in: BeckOK HochschulR NRW, 7. Ed. 01.05.2018, HG § 53 Rn. 36). Dies dient der Sicherung der Meinungsvielfalt und ist Ausdruck des Allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 I GG.

Ob etwa zur Errichtung eines „safe“ bzw. „segregated space“ o. Ä. für Frauen der pauschale Ausschluss von Männern aus einem solchen Diskussionsforum grundsätzlich statthaft sein könnte (vgl. hierzu grundsätzlich kritisch *Froese*, JZ 2018, 480) und dann schon die Antragsbefugnis entfallen ließe, ist für das hier zu entscheidende Verfahren nicht relevant. Denn vorliegend ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Facebook-Seite „Frauenreferat des AStA HHU“ einen solchen „space“ für Frauen darstellen sollte. Auch der stellvertretende Vorsitzende des AStAs S. gab in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 19. April 2018 an, dass das Referat nichts gegen aus dessen Sicht vorbildlich feministische Äußerungen von Männern auf der Facebook-Seite einzuwenden habe.

Schließlich verdeutlicht auch die Stellungnahme des Frauenreferats, dass gegen den Antragsteller aus dem individuellen Grund des Inhalts und der Art und Weise seiner Kommentierung von Posts vorgegangen wurde, nicht um einen exklusiven „space“ nur für Frauen durchzusetzen. Daher berührt die Sperrung der Facebook-Seite des Antragstellers sein oben beschriebenes Partizipationsrecht an der Facebook-Seite des Frauenreferates.

Darüber hinaus ist es für die Annahme der Antragsbefugnis hinreichend möglich, dass die nachträgliche Sperrung der Facebook-Seite des Antragstellers aufgrund von seitens des Frauenreferats als herablassend und diffamierend empfundenen Kommentaren dessen Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG verletzt (vgl. *VG Düsseldorf*, a.a.O.; für Blockierungen auf Twitter *Kalscheuer/Jacobsen*, NJW 2018, 2358 f.). Für einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff genügt es, seine Meinungsäußerungsmöglichkeiten wesentlich zu erschweren, sie müssen ihm nicht vollständig genommen werden (vgl. *Grabenwarter*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 82. EL Januar 2018, Art. 5 Abs. 1 Rn. 102; *Kalscheuer/Jacobsen*, a.a.O.). Durch die Sperrung seiner Seite „D. A.“ ist ihm eine seiner Möglichkeiten, seine Meinung auf der Facebook-Seite zu äußern, vollständig genommen worden, auch wenn er etwa mit seinem auf seinen bürgerlichen Namen registrierten Facebook-Zugang weiter auf der Facebook-Seite kommentieren kann.

4.

Die Form ist gewahrt; der Antrag wurde beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses eingereicht, § 28 II S. 1 Var. 1 SHHU.

III.

Der Antrag ist auch begründet.

Rechtsgrundlage für die Moderation solcher virtuellen Diskussionsforen ist das aus der gesetzlichen Kompetenz der Mediennutzung nach § 53 II S. 3 HG NRW als Annex folgende virtuelle Hausrecht des Forenbetreibers (vgl. *VG Düsseldorf*, a.a.O., Rn. 40). Als Untergliederung eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Teilkörperschaft, der Studierendenschaft, verfügt das Frauenreferat bei der Ausübung dieses virtuellen Hausrechts über kein freies Ermessen, sondern hat sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens, insbesondere auch die Grundrechte der Betroffenen, einzuhalten (entsprechend schon *Rechtsausschuss*, a.a.O., S. 8 f.).

Zweck des virtuellen Hausrechts ist es in der Regel, den widmungsgemäßen Betrieb des Forums, also die Aufgabenerfüllung der Studierendenschaft und die Ermöglichung gesellschaftspolitischer Diskussionen und Veröffentlichungen, zu gewährleisten. Wird eine Sperrmaßnahme mit einem Verstoß gegen eine Netiquette begründet, so ist diese zudem nur rechtmäßig, wenn der angegebene Verstoß auch tatsächlich vorliegt (vgl. *VG Düsseldorf*, a.a.O., Rn. 42; *Rechtsausschuss*, a.a.O., S. 9). Liegt eine Netiquette nicht vor, ist die Maßnahme lediglich an den allgemeinen Voraussetzungen zum öffentlich-rechtlichen (virtuellen) Hausrecht zu messen.

Danach kann grundsätzlich ein (virtuelles) Hausverbot verhängt werden, wenn es erforderlich ist, um den Betrieb der Einrichtung aufrechtzuerhalten. Dies kann etwa der Fall sein, wenn andere Personen beleidigt oder bedroht worden sind und mit einer Wiederholung derartiger Vorfälle zu rechnen ist (vgl. zu einem realen Diskussionsraum *OVG NRW*, Urteil vom 05.05.2017, 15 A 3048/15, juris Rn. 58). Dabei ist insbesondere bei der Heranziehung von Meinungsäußerungen – subjektiven Werturteilen, gekennzeichnet durch das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung (vgl. BVerfGE 61, 1 [8]) – des Nutzers zur Begründung seiner Sperrung das Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG zu berücksichtigen. Danach kann eine Sperrung nur gerechtfertigt sein, wenn sie mit Blick auf den Stellenwert der Meinungsfreiheit als für

eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierende Gewährleistung (vgl. BVerfGE 7, 198 [208]) verhältnismäßig erscheint. Hierbei ist darauf zu achten, dem virtuellen Hausrecht als Rechtsgrundlage einer Sperrung seinerseits im Lichte der Bedeutung der Meinungsfreiheit als einem der vornehmsten Menschenrechte überhaupt Grenzen zu ziehen (vgl. BVerfGE 7, 198 [208 f.]).

Daran ändert auch nichts, ob die in Rede stehende Meinungsäußerung als begründet oder grundlos, emotional oder rational, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt wird (vgl. BVerfGE 90, 241 [247]). Auch provokante Meinungsäußerungen, die auch zu subjektiver Beunruhigung führen können, selbst Polemik und verletzende Äußerungen nehmen am Schutz der Meinungsfreiheit teil (vgl. BVerfGE 124, 300 [334]; 93, 266 [289]). Eine Meinungsäußerung überschreitet dabei die Grenzen der Meinungsfreiheit grundsätzlich dann, wenn sie den Charakter einer Schmähkritik aufweist, also wenn sie – in eng zu verstehender Weise – nicht mehr der Auseinandersetzung in der Sache dient, sondern die Diffamierung der Person in den Vordergrund stellt. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen, ihr Sachbezug muss völlig in den Hintergrund gedrängt worden sein. (Vgl. BVerfGE 82, 272 [284]; *BVerfG*, NJW 2009, 3016 [3017 f.])

Diesen Erfordernissen an eine rechtmäßige Ausübung des virtuellen Hausrechts wird die Sperrung des Antragsgegners, bei der sich nicht auf eine Netiquette berufen wird, nicht gerecht.

Zwar könnte ein unzulässiges Beleidigen und widmungsfremdes Spammen des Antragstellers eine zumindest zeitweise Sperrung seiner dafür genutzten Facebook-Seite rechtfertigen. Weder lassen sich aber eine unzulässige Beleidigung noch ein solches Spammen feststellen.

Zunächst ist der Kommentar des Antragstellers zum Text von T. keine Schmähkritik, sodass dieser wie gewöhnlich am Schutzbereich der Meinungsfreiheit teilnimmt. Zwar berührt der Kommentar des Antragstellers sicherlich die Ehre der Verfasserin – die er seinem Antrag nach mit dem lyrischen Ich gleichsetzt –, wenn er in erkennbar meint zu hoffen, dass diese sich in Therapie zur Verarbeitung traumatischer Kindheitserlebnisse begeben habe. Jedoch wird einem objektiven Dritten bei der Interpretation des Kommentars sofort deutlich, dass der Antragsteller in überspitzter, sarkastischer, durchaus polemischer Form den Text der Verfasserin unter dem inhaltlichen Gesichtspunkt kritisiert, dass die beschriebenen Ereignisse nicht so sehr ins Gewicht fielen oder nicht die Bedeutung hätten, wie die Verfasserin dies womöglich vermitteln wolle. Es steht dem Rechtsausschuss nicht an, über den Geschmack oder die Geschmacklosigkeit dieses Kommentars zu urteilen, festzustellen bleibt aber der klar vorhandene sachliche Bezug zum Inhalt des kommentierten Texts, womit der Antragsteller keine Schmähkritik vorgenommen hat.

Der Umstand, dass der Kommentar in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fällt, bedeutet zwar noch nicht, dass die Meinungsfreiheit sich in Bezug auf diesen nicht grundsätzlich zum Schutz eines konkurrierenden Rechtsguts rechtmäßig einschränken ließe. Die hier vorgenommene Einschränkung wird aber den Erfordernissen des im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht gerecht und ist damit rechtswidrig.

Zwar streitet für die Verhältnismäßigkeit, hier namentlich die Angemessenheit, das mit der Sperrung zu schützen gesuchte Recht der Verfasserin an ihrer persönlichen Ehre, das sich aus ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG herleitet und dessen Gewährleistung gleichzeitig auch dem widmungsgemäßen Betrieb des Diskussionsforums dient. Jedoch überwiegt der hohe Stellenwert der freien Rede in unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft an dieser Stelle dieses konkurrierende Rechtsgut. Es ist nämlich zu bedenken, dass die Verfasserin sich bewusst und politisch motiviert (sowohl vorgehend auf einer politischen Demonstration als auch später mit der Erlaubniserteilung zur Veröffentlichung ihres Texts auf der antragsgegnerischen Facebook-Seite) in

den öffentlichen Diskurs begeben hat, wo in einer demokratischen Gesellschaft mit, auch polemischer, Gegenrede und Kritik zu rechnen ist. Zudem betrifft das Thema ihres Werks, der Alltagsrassismus, eine die Öffentlichkeit – nicht nur in Zeiten der „#MeTwo“-Debatte – wesentlich berührende Frage, sodass für die Zulässigkeit der Meinungsäußerung hier eine Vermutung zugunsten der freien Rede streitet (vgl. BVerfGE 82, 272 [281 f.]).

Auch bei der öffentlichen Darbietung und Darstellung von Kunst, wie hier des Textes der Verfasserin, ist hinzunehmen, dass eine Künstlerin mit ihrem öffentlichen Wirkenwollen Gegenstand des Meinungskampfes wird und sich dessen Bedingungen unterwirft (vgl. *Rixecker*, in: MüKo-BGB, 7. Aufl. 2015, Rn. 190); sie muss sich der freien und kritischen, dabei auch polemischen Würdigung ihres Werks stellen (vgl. *BGH*, Urteil vom 09.11.1965, VI ZR 276/64, juris Rn. 30). Es bleibt ihr und anderen unbenommen, dem Kommentar des Antragstellers argumentativ entgegenzutreten. Auf diese freie Auseinandersetzung der Ideen und Interessen, den Wettstreit unterschiedlicher Auffassungen in Rede und Gegenrede, jeweils in Freiheit, vertraut das Grundgesetz.

Auch die anderen vom Frauenreferat herangezogenen Posts des Antragstellers, in denen er den Hochschulbezug von Posts des Frauenreferats hinterfragt, vermögen die Sperrung seiner Facebook-Seite nicht zu rechtfertigen. Öffentliche Äußerungen von Einrichtungen der Studierendenschaft müssen einen sachlichen Bezug zur Hochschul- oder Studienpolitik aufweisen (vgl. statt allen, auch betreffend einen Post des Frauenreferats *Rechtsausschuss*, Beschluss vom 19.04.2018, S 6/18). Diesen Umstand sah der Antragsteller bei den Posts, die er kommentierte, offenbar als nicht gesichert gegeben, sodass er eine öffentliche Debatte über die Rechtmäßigkeit der jeweils in Rede stehenden Posts anstoßen wollte und offenbar teilweise angestoßen hat. Eine Stelle, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, so auch das Frauenreferat, muss sich eine kritische Auseinandersetzung mit ihrer Arbeit und deren Rechtmäßigkeit gefallen lassen. Es ist grundsätzlich nichts dagegen zu erinnern, wenn diese Auseinandersetzung in einem von der Stelle bereitgestellten Diskussionsforum stattfindet, in dem eben diese Arbeit der Öffentlichkeit präsentiert wird, wie es sich auch bei der Facebook-Seite des Frauenreferats verhält. Somit kann eine solche Auseinandersetzung auch grundsätzlich keine Grundlage für Sperrungen gegen jene sein, die sie anstoßen und führen.

Sroka Konstantin Jenny Vogelsang